

# Statuten

# Statuten

## Hotelier-Verein Berner Oberland (HVBO) / HotellerieSuisse Berner Oberland

|       |  |    |
|-------|--|----|
| I.    | <b>Name und Sitz</b> .....                       | 5  |
| 1     | <b>Name</b> .....                                | 5  |
| 2     | <b>Sitz</b> .....                                | 5  |
| II.   | <b>Zweck und Aufgaben</b> .....                  | 5  |
| 3     | <b>Allgemein</b> .....                           | 5  |
| III.  | <b>Mitgliedschaft</b> .....                      | 6  |
| 4     | <b>Verhältnis zu den Sektionen</b> .....         | 6  |
| 5     | <b>Mitgliederkategorien</b> .....                | 6  |
| 6     | <b>Definition der Mitgliederkategorien</b> ..... | 6  |
| 6.1   | Sektion, Kat. S .....                            | 6  |
| 6.2   | Beherbergungsbetrieb, Kat. B .....               | 7  |
| 6.2.1 | Hotel, Kat. BHO .....                            | 7  |
| 6.2.2 | Swiss Lodge, Kat. BSL .....                      | 7  |
| 6.2.3 | Serviced Apartments, Kat. BSA .....              | 7  |
| 6.3   | Persönliche Mitglieder, Kat. P .....             | 7  |
| 7     | <b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> ..... | 8  |
| 8     | <b>Vollverschränkung</b> .....                   | 8  |
| 9     | <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....           | 8  |
| 10    | <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....       | 9  |
| 10.1  | Allgemeines .....                                | 9  |
| 10.2  | Ordentliche Beendigung .....                     | 9  |
| 10.3  | Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss) .....  | 9  |
| 11    | <b>Mitgliederbeiträge</b> .....                  | 10 |
| IV.   | <b>Organe</b> .....                              | 10 |
| 12    | <b>Allgemein</b> .....                           | 10 |
| 13    | <b>Mitgliederversammlung</b> .....               | 10 |
| 13.1  | Stellung .....                                   | 10 |
| 13.2  | Zuständigkeiten / Kompetenzen .....              | 10 |
| 13.3  | Einberufung .....                                | 11 |
| 13.4  | Anträge .....                                    | 11 |
| 13.5  | Abstimmungen und Wahlen .....                    | 11 |

### Impressum

Juni 2023

**HotellerieSuisse Berner Oberland (HVBO)**  
 Monbijoustrasse 130  
 3007 Bern  
 T +41 33 853 00 22  
 info@berneroberland-hotels.ch  
 www.berneroberland-hotels.ch

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>14</b> | <b>Vorstand</b> .....                  | <b>12</b> |
| 14.1      | Beisitzer:innen .....                  | 12        |
| 14.2      | Aufgaben .....                         | 13        |
| 14.3      | Einberufung und Beschlussfassung ..... | 13        |
| 14.4      | Ausschuss und Kommissionen .....       | 13        |
| <b>15</b> | <b>Geschäftsstelle</b> .....           | <b>14</b> |
| <b>16</b> | <b>Rechnungsrevisoren</b> .....        | <b>14</b> |
| <b>V.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>17</b> | <b>Mittel</b> .....                    | <b>14</b> |
| <b>18</b> | <b>Haftung</b> .....                   | <b>14</b> |
| <b>19</b> | <b>Liquidation / Fusion</b> .....      | <b>15</b> |
| <b>20</b> | <b>Inkrafttreten</b> .....             | <b>15</b> |

## I. Name und Sitz

### 1 Name

Unter dem Namen «Hotelier-Verein Berner Oberland», in der Folge HVBO genannt, besteht ein selbständiger Regionalverband des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) im Berner Oberland. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Verwaltungskreise Interlaken-Oberhasli, Thun, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen. Der HVBO ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB und besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Verwaltung / der Geschäftsstelle.

## II. Zweck und Aufgaben

### 3 Allgemein

Der HVBO ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des SHV (Kat. RV) und steht im Dienst der Berner Oberländer Beherbergungsindustrie. Er ist wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern, Sektionen, Partnern und dem SHV als Dachverband.

Der HVBO bezweckt die Interessenvertretung seiner Mitglieder auf kantonaler / regionaler Ebene gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Der HVBO nimmt insbesondere politische, touristische, betriebswirtschaftliche, juristische und bildungsorientierte Anliegen wahr.

Der HVBO unterstützt und fördert seine Mitglieder in unternehmerischen, beruflichen sowie ideellen Belangen.

Er übernimmt eine Drehscheiben- und Multiplikatorenrolle und fördert die Sicherstellung des Informationsaustausches und Kontaktes zwischen den Mitgliedern, den Sektionen, den Regionalverbänden und dem SHV als Dachverband.

Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Regionalverband berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen. Die Daten der Mitglieder können im Rahmen der Zweckerfüllung und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom HVBO erhoben und verwendet werden.

### III. Mitgliedschaft

#### 4 Verhältnis zu den Sektionen

Die Sektionen sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des HVBO grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Ihre Statuten dürfen denjenigen des HVBO und des SHV nicht widersprechen.

Jeweils im 1. Quartal des Jahres werden die Mitgliederdaten (Anzahl Mitglieder, Zimmer- und Bettenzahl) des SHV mit jenen des HVBO und der Sektionen abgeglichen. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die Fakturierung des Mitgliederbeitrags an die Sektion, die anschliessend das Inkasso übernimmt.

Die Sektionen erhalten eine anhand der Mitglieder- / Zimmer- und Bettenzahl berechnete Anzahl Delegiertenstimmen beim SHV. Es gelten die entsprechenden statutarischen Bestimmungen des SHV zu Anzahl und Aufteilung der Delegierten.

Um einen einheitlichen Auftritt zu gewährleisten, sind die Sektionen verpflichtet die Wort- und Bildmarke HotellerieSuisse gemäss den Richtlinien und Vorlagen des SHV einzusetzen

#### 5 Mitgliederkategorien

Der HVBO kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Sektion: Kat. S
- Beherbergungsbetrieb: Kat. B mit den Unterkategorien
  - Hotel: Kat. BHO
  - Swiss Lodge: Kat. BSL
  - Serviced Apartments: Kat. BSA
- Persönliche Mitglieder: Kat. P

#### 6 Definition der Mitgliederkategorien

##### 6.1 Sektion, Kat. S

Mitglieder der Kategorie S sind juristische Personen (bspw. eigenständige Vereine), die aus einem bestimmten geografischen Gebiet im Berner Oberland stammen und auf lokaler Ebene ihren Mitgliedern gegenüber Leistungen erbringen, ein Netzwerk organisieren und sie in ihren Interessen unterstützen.

##### 6.2

##### Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten. Betriebe der Kategorie B mit Sitz im grenznahen Ausland können in Ausnahmefällen die Aufnahme beim SHV und beim betroffenen Regionalverband beantragen.

##### 6.2.1

##### Hotel, Kat. BHO

Mitglieder der Kategorie BHO sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die ein Hotel betreiben. Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern mit einer bestimmten Ausstattung und einem bestimmten Service sowie zusätzlichen Dienstleistungen im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

##### 6.2.2

##### Swiss Lodge, Kat. BSL

Mitglieder der Kategorie BSL sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die eine Swiss Lodge betreiben. Eine Swiss Lodge ist ein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern oder Gruppenzimmern, die im Vergleich zu Hotels weniger umfassende Anforderungen an Ausstattung und Service erfüllen, aber ebenfalls zusätzliche Dienstleistungen im öffentlichen Bereich anbieten. Der minimale Grad der Ausstattung und der Dienstleistungen richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

##### 6.2.3

##### Serviced Apartments, Kat. BSA

Mitglieder der Kategorie BSA sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Serviced Apartments betreiben. Serviced Apartments sind Beherbergungsbetriebe mit mehreren privaten Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes, die eine bestimmte Ausstattung und einen bestimmten Service bieten und deren Unterkünfte über separate Wohn-, Schlaf- und Kochgelegenheiten verfügen. Die Betriebe verfügen über wenig Serviceleistungen und Räume im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

##### 6.3

##### Persönliche Mitglieder, Kat. P

Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Dienstleistungen des HVBO sowie auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mitglieder der Kat. B haben zudem ein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Statuten des Vereins SHV und HVBO (inkl. Anhänge, Reglemente) sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen;
- Mitgliederbeiträge gemäss Reglement zu entrichten

## Vollverschränkung

Für Mitglieder der Kategorie B gilt die Vollverschränkung gem. Artikel 14 der Statuten SHV. Dies bedeutet eine zwingende Mitgliedschaft beim SHV, beim HVBO und in der entsprechenden Sektion. Besteht für ein geografisches Gebiet keine Sektion, die Mitglied beim HVBO ist, können Mitglieder der Kategorie B Mitglied alleinig beim HVBO werden. Begründete Ausnahmen kann der Vorstand nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion bewilligen.

## Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich entscheidet die Verbandsleitung SHV über die Aufnahme neuer Mitglieder der Kategorie B. Diese werden nach Rücksprache mit dem HVBO und der entsprechenden Sektion aufgenommen (s. Vollverschränkung).

Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kat. P, entscheidet der Vorstand.

Neue und/oder fusionierte Sektionen (Kat. S) stellen Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung, die abschliessend über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet.

## Beendigung der Mitgliedschaft

### Allgemeines

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim HVBO führt

- a. bei Mitgliedern der Kategorie B zum gleichzeitigen Austritt aus der Sektion und aus dem Dachverband
- b. zum Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages

### Ordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft wird ordentlich wie folgt beendet:

- a. Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung für Mitglieder der Kat. B ist bei den Geschäftsstellen des SHV, des HVBO und der Sektion einzureichen.
- b. Durch Kündigung mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für alle übrigen Mitgliederkategorien, schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des HVBO.
- c. Mit Erlöschen des Betriebs/der Firma. Die Löschung wird den Geschäftsstellen des SHV, des HVBO und der Sektion schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs/der Firma.
- d. Nach Auflösen bei Mitgliedern der Kategorie S. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem HVBO zwingend mit sechsmonatiger Frist mitzuteilen.
- e. Durch den Tod bei Mitgliedern der Kategorie P.

### Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied

- a. seinen Verbindlichkeiten ggü. dem Verband nicht nachkommt, insbesondere die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlt;
- b. weitere Pflichten gem. Artikel 4 verletzt
- c. den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes schwerwiegend verletzt.

Ein Mitglied kann aufgrund der genannten Tatbestände und nach Beschluss des Vorstands aus dem Regionalverband ausgeschlossen werden.

Bei Mitgliedern der Kat. B (Beherbergung) beantragt der Vorstand den Ausschluss zuhanden der Verbandsleitung SHV nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion.

## Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einem separaten Reglement festgehalten.

- a. Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- b. Alle Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen jährlichen Beitrag. Diese Beiträge werden den Sektionen als Totalbetrag in Rechnung gestellt und von diesen bei ihren Mitgliedern eingezogen.
- c. Mitglieder, die nicht einer Sektion angeschlossen sind, zahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Beitrag für den administrativen Mehraufwand der Geschäftsstelle.
- d. Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata temporis.
- e. Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.

Statutarische Kompetenzen:

- a. Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren,
- b. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- c. Genehmigung des Beitragsreglements,
- d. Genehmigung des Budgets,
- e. Genehmigung der Vereinsstrategie,
- f. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes,
- g. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren:innen,
- i. Wahlvorschläge und Anträge an SHV-Organe,
- j. Aufnahme der Sektionen.

Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, in Einzelfällen gesetzlich nicht zwingend ihr vorbehaltenen Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren.

## IV.

## Organe

13.3

### Einberufung

## 12

### Allgemein

Die Organe des HVBO sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss von Gesetzes wegen in jedem Fall einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Nennung der Traktanden und Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

## 13

### Mitgliederversammlung

13.4

### Anträge

### 13.1

#### Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HVBO.

Antragsberechtigt sind die Organe des HVBO, die Sektionen und die Mitglieder.

Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle des HVBO bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen.

### 13.2

#### Zuständigkeiten / Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu, insbesondere:

Gesetzliche Kompetenzen:

- a. Statutenänderungen,
- b. Aufsichtsrecht,
- c. Entscheid über Fusion, Teilung und / oder Auflösung des Vereins.

und

13.5

### Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium oder Stellvertretung geleitet.

Stimmzähler:innen können bei Bedarf aus der Mitte der Versammlung gewählt werden.

Stimmberechtigt sind lediglich die Mitglieder der Kategorie B.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den / die Vorsitzende:n und den / die Protokollführer:in unterzeichnet.

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden über Geschäfte, die in der Traktandenliste enthalten sind. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Abstimmungen finden ordentlicherweise offen durch Hochhalten der Stimmkarten statt.  
Es können elektronische Mittel für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts eingesetzt werden.  
Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl, mittels Wahlzettel, durchgeführt werden.  
Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit.  
Abstimmungen im Rahmen einer Fusions- / Liquidationsversammlung sind separat geregelt (Art. 19).

## 14

### Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des HVBO. Er besteht aus dem Präsidium und den Vertreter:innen der Sektionen (Präsidium oder Stellvertretung aus dem Sektionsvorstand). Als Gäste, ohne Stimmrecht, können insbesondere Vertreter:innen der Verbandsleitung SHV sowie Beisitzer:innen eingeladen werden. Das Präsidium und die Vertreter:innen der Sektionen werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Für das Präsidium werden allfällige Amtsperioden als Mitglied des Vorstands nicht mitgezählt. Sektionspräsidenten:innen können mehr als drei Amtsperioden im Vorstand bleiben, sofern sie das Amt in der Orts-Sektion fortführen. Ein:e abtretende:r Sektionspräsident:in hat ihr/sein Vorstandsmandat auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.  
Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise ab Wahlzeitpunkt.  
Abtretende Mitglieder des Vorstands stellen Mandate in anderen Organisationen, die sie aufgrund ihrer Funktion wahrnehmen, zum Zeitpunkt ihres Austritts zur Verfügung.

#### 14.1

##### Beisitzer:innen

Der Vorstand kann aufgrund besonderer Dossier-Zuständigkeiten Beisitzer:innen ernennen. Diese werden zu den Sitzungen eingeladen, zwecks Informationsaustausch, haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand HVBO.  
Beisitzende orientieren den Vorstand regelmässig über Tätigkeiten und Beschlüsse in den ihnen zugewiesenen Gremien und Ämtern.  
Die Wahl resp. Nomination in solche Gremien nimmt der Vorstand HVBO vor.

#### 14.2

##### Aufgaben

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben des HVBO wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Leitung des Vereins, namentlich durch Erarbeitung der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- d. Kontrolle der Budget-Einhaltung,
- e. Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f. Oberaufsicht über die Geschäftsführung,
- g. Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel,
- h. Aufnahme von Mitgliedern,
- i. Antrag an Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Sektionen.

#### 14.3

##### Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern. Die Mitglieder des Vorstandes werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

#### 14.4

##### Ausschuss und Kommissionen

Der Vorstand kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus seiner Mitte Ausschüsse oder Kommissionen bilden. Diese haben die Aufgabe, bestimmte Geschäfte zuhanden des Vorstands vorzubereiten und allenfalls Anträge zu stellen. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Vorstand.

## 15 **Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des HVBO. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsführungsreglement mitsamt Pflichtenheft und Mandatsvertrag verbindlich festgehalten. Diese Dokumente werden vom Vorstand genehmigt.  
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.  
Der/die Geschäftsführer:in besitzt beratende Stimme und Antragsrecht.

## 16 **Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsrevisoren:innen. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.  
Die Rechnungsrevisoren:innen kontrollieren die Buchführung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

# V. **Allgemeine Bestimmungen**

## 17 **Mittel**

Der HVBO finanziert sich durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge,
- Zuwendungen Dritter,
- Erlöse aus Dienstleistungen,
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand.

## 18 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des HVBO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

## 19 **Liquidation / Fusion**

Die Liquidation des HVBO oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.  
Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des HVBO zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.  
Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des HVBO oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.  
Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

## 20 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2023 in Interlaken genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2012.

